



Vorschrift Basler Flohmärkte für das Jahr 2020

In Ergänzung zur Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte. Diese Vorschrift ist integrierender Bestandteil der Marktbewilligung.

1. Wo und wann finden die Flohmärkte statt?

Barfüsserplatz:

Grundsätzlich jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von Januar bis Anfang Oktober.

Anmeldungen müssen jeweils am Dienstag, telefonisch, von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr vor dem betreffenden Flohmarkt, unter der Tel. Nr. 061 267 70 43 erfolgen. Abmeldungen von Stammplätzen sind dem Bewilligungsgeber jeweils bis 16.00 Uhr am Vortag unter der Tel. Nr. 061 267 70 43 mitzuteilen.

Die Marktzeit ist durchgehend von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Petersplatz:

Grundsätzlich jeweils am Samstag in der Zeit von Januar bis Anfang Oktober (Aufbau Basler Herbstmesse) und wieder Ende November (Abbau Basler Herbstmesse), bis am Samstag vor der Weihnachtswoche.

Die Marktzeit ist durchgehend von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Elektronisch können Sie auf www.messenundmaerkte.bs.ch Ihren Reservationswunsch jeweils ab Dienstag, 9.00 Uhr für die zwei darauffolgenden Samstage, bis jeweils am Donnerstag um 18.00 Uhr, vor dem jeweiligen Termin eingeben und gleich bezahlen. Im Kundenzentrum vom Justiz- und Sicherheitsdepartement, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, ist jeweils am Dienstag durchgehend von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr eine persönliche Reservation Ihres Standplatzes möglich.

Standplätze können ausschliesslich elektronisch oder im Kundenzentrum gebucht werden. Es stehen keine weiteren Standplätze auf dem Petersplatz zur Verfügung.

Am Samstag vor Ostern und Pfingsten, an Frei- und allgemeinen Feiertagen sowie an weiteren festgesetzten Tagen findet kein Flohmarkt statt.

Obengenannte Daten sind ohne Gewähr. Alle aktuellen Terminangaben können im Internet unter www.messenundmaerkte.bs.ch nachgeschaut werden.

2. Belegung der Standplätze und Transporte

Es dürfen nur Flächen belegt werden, die nummeriert (Petersplatz) oder markiert (Barfüsserplatz) sind. Personen, die sich nicht auf solchen Flächen befinden werden von den zuständigen Platzmeistern weggewiesen.

Die Zufahrt und das Betreten der Plätze darf nicht vor den angegebenen Zeiten erfolgen:

Barfüsserplatz: Jahresbewilligungsnehmer/innen 7.15 Uhr und ab 18.00 Uhr
Marktteilnehmer/innen mit Tagesbewilligung 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
Zulieferung bis 9.30 Uhr gestattet

Die Platzvergabe für Marktteilnehmer/innen mit Tagesbewilligung erfolgt auf dem Barfüsserplatz am Markttag durch den Bewilligungsgeber von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr.

Zwischen 09.30 Uhr und 18.00 Uhr befinden sich keine Motorfahrzeuge mehr auf Platz.

Die Zufahrt für den Abbau erfolgt im Januar und Februar eine Stunde früher, ab 17.00 Uhr. Eine Stunde nach Verkaufsschluss um 20.00 Uhr muss der Platz in gereinigtem Zustand vollständig geräumt sein.

Die Marktbewilligung ist zugleich die Einfahrtsbewilligung für die Innenstadt und muss vom Bewilligungsnehmer/innen zwingend im Fahrzeug mitgeführt werden.

Petersplatz: 7.30 Uhr und ab 15.30 Uhr
Zulieferung bis 9.00 Uhr gestattet

Zwischen 09.00 Uhr und 15.30 Uhr befinden sich keine Motorfahrzeuge mehr auf Platz.

Eine Stunde nach Verkaufsschluss, 17.00 Uhr muss der Platz in gereinigtem Zustand vollständig geräumt sein.

Allgemeines:

Barfüsserplatz

Alle Standplätze, welche nach 9.00 Uhr nicht belegt sind, werden ohne Entschädigungsanspruch der Bewilligungsnehmer/innen vom Bewilligungsgeber weitervermietet.

Petersplatz

Alle Standplätze, welche nach 8.30 Uhr nicht belegt sind, werden ohne Entschädigungsanspruch der Bewilligungsnehmer/innen vom Bewilligungsgeber weitervermietet.

Wird der Barfüsser- oder der Petersplatz für übergeordnete Anlässe in Anspruch genommen, wird der betreffende Flohmarkt aufgehoben.

Der Güterumschlag hat speditiv (max. 15 Minuten) zu erfolgen. Es ist Rücksicht auf die anderen Marktteilnehmer/innen zu nehmen. Die Fahrzeuge dürfen die Durchfahrt nicht versperren. Die Anordnungen des Bewilligungsgebers sind verbindlich. Fehlbare Lenker/innen werden gebüsst.

Standplätze mit einer Tiefe von mehr als 2 Metern sind nur beschränkt vorhanden. Besonders auf dem Petersplatz müssen Marktstände mit grösserer Tiefe vorgängig angefragt werden. Bei Partyzelten mit einer Tiefe von 3 Metern muss 1 Meter Durchgang gewährleistet sein.

Auf dem Flohmarkt am Barfüsserplatz ist die Auslage der Waren auf dem Boden nur im Bereich der festinstallierten Sitzbänke gestattet. Auf dem restlichen Platz müssen die Waren zwingend auf einem Tisch präsentiert werden. Ausgenommen davon sind Waren, die sich aufgrund ihrer Grösse nicht auf einen Tisch stellen lassen.

Parkmöglichkeiten befinden sich im City-Parkhaus (Universitätsspital Basel) oder in den Parkhäusern Steinen und Elisabethenschanze.

3. Bewilligungspflicht

Auf dem Flohmarkt dürfen nur gebrauchte Waren verkauft werden. Die Bewilligungsnehmer/innen müssen sich ausweisen können.

Drittstaatsangehörige sind für eine selbständige/unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ab dem ersten Tag bewilligungspflichtig.

Verpflegungseinheiten können zur Ergänzung eines attraktiven Marktgeschehens mit entsprechenden zusätzlichen Auflagen vom Bewilligungsgeber bewilligt werden.

4. Gebühren und Zuteilung eines Standplatzes

Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt mit der Marktbewilligung und ist mit der Erhebung von Gebühren verbunden. Deren Bemessung richtet sich nach der «Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel» vom 11. August 2009. Gemäss § 6 Abs. 2 der «Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel» vom 16. Juni 2009 besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes oder eines bestimmten Standplatzes; auch nicht für Personen, denen früher eine Standplatzbewilligung erteilt worden ist. Erteilte Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Die Kosten pro Laufmeter für einen Handelsstand betragen CHF 10.00, die Mindestgrösse für einen Standplatz beträgt zwei Laufmeter. Die Gebühren der Tagesbelegung sind vor Ort zu bezahlen, sobald diese vom Platzmeister eingefordert werden. Die Kosten für einen Verpflegungsstand betragen CHF 20.00 pro Laufmeter. Verpflegungsstände können nur mit Jahresbewilligung zugelassen werden.

Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden, ausser in begründeten Härtefällen, nicht zurückerstattet. Der Bewilligungsgeber ist zudem befugt, weitergehende Kosten bei nachträglichen Änderungen in Rechnung zu stellen.

5. Verkauf von Gegenständen

Es dürfen nur Waren verkauft werden, die als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf von Liquidationsposten und ähnlichem, sowie von Waren die gesetzlichen Verkaufsverbote unterliegen, ist untersagt. Nicht verkauft werden dürfen unter anderem Heilmittel, Kosmetikartikel, Feuerwerk, Schiesspulver, Munition, Waffen aller Art, Antikwaffen, Lebensmittel, Lasergeräte, Pflanzen und Tiere. Waren welche gratis abgegeben werden, dürfen ausschliesslich in der eigenen Standfläche angeboten werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bewilligungsgeber.

Alle Gegenstände und Abfälle müssen von den Bewilligungsnehmer/innen wieder mitgenommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung erfolgt der Entzug der Bewilligung. Die Kosten für die Beseitigung widerrechtlich verursachter Verschmutzungen werden dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

6. Versicherungen

Wer am Flohmarkt ein Geschäft betreibt, muss über eine der Natur seines Geschäftes entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügen. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein. Diese Auflagen sind durch das öffentliche Interesse geboten und erfolgen auch zum eigenen Schutz.

7. Energie

Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder ansonsten einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV. Sind elektrische Installationen betroffen, die zu einer Anlage gehören, so ist für diesen Teil zusätzlich die EN 60204 Sicherheit von Maschinen zu beachten.

Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

8. Sicherheit

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf den Flohmärkten verboten. Ausnahmen können für Marro-nibrater und für Betreiber von Verpflegungseinheiten im Freien bewilligt werden. Diese haben sich jeweils am Abend vor Geschäftsschliessung über das vollständige Erlöschen des Feuers zu vergewissern.

Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen.

Bei Geschäften mit elektrischen Apparaten zur Speisezubereitung ist ein Handfeuerlöscher CO₂ bis 6 kg und eine Feuerlöschdecke vorgeschrieben.

9. Hygiene / Lebensmittelstände

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten folgende Vorschriften:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie über eine Handwaschgelegenheit beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien verfügen und eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen aufweisen. Sollten Sie als Standbetreiber/in, gemäss Ihrer Bewilligung, am Flohmarkt Getränke in PET-Einwegflaschen verkaufen, sind Sie gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zur Rücknahme mittels Sammelbehälter des PET-Leergutes verpflichtet. Die Sammelbehälter müssen direkt neben dem Abfalleimer positioniert werden.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen und geeignete Schutzvorrichtungen gegen Verunreinigungen aufweisen. Die Waren sind vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.

- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Spuckschutz).
- Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).
- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z. B. unerlaubte Heilanzeigen).

Die Geschäftsbetreiber/innen organisieren die erforderlichen Spüleinrichtungen (Wassertank/Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtungen einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie werden den Geschäftsbetreiber/innen in Rechnung gestellt.

Betreffend der Handhabung der Mehrwegpflicht gelten die Bestimmungen des Merkblattes „Sauberekeit und Abfallvermeidung in der Stadt Basel“ vom Amt für Umwelt und Energie.

10. Verhalten auf dem Flohmarkt

Während des Flohmarktes sind Kundgebungen und Demonstrationen auf dem Marktareal verboten. Die Durchführung von Geldsammlungen oder Waren im Umhergehen anzubieten etc. ist nicht gestattet. Klang- und Musikapparate sowie Lautsprecher unterliegen einer vorgängigen Bewilligung. Die Klangapparate sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen. Die Basstöne sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachbarstände dürfen nicht gestört werden. Der Bewilligungsgeber ist befugt, die Benutzung der Musikanlage sofort zu untersagen.

Die Grünanlagen gehören nicht zum Marktbereich. Auf Grünanlagen darf kein Material deponiert werden.

11. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten

Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing ist befugt, gegen Personen, die der «Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel» vom 16. Juni 2009 oder der vorliegenden Vorschrift zuwiderhandeln, administrative Massnahmen zu ergreifen oder ihnen die Marktbewilligung zu entziehen.

Die Marktbewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs insbesondere in folgenden Fällen durch Verfügung entzogen werden:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Marktbewilligung hätte verweigert werden müssen;
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt;
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;
- Wenn den Weisungen der Fachstelle Messen und Märkte oder der Kantonspolizei nicht Folge geleistet wird;

- Wenn von der Marktbewilligung kein oder nicht gemäss den Vorgaben Gebrauch gemacht wird;
- Wenn die in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen beziehungsweise Auflagen nicht befolgt werden.

Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann das Geschäft überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden.

Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Marktbewilligung.

Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden. Die Behörde ist bei Nichteinhaltung der in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen/Auflagen oder der vorliegenden Vorschrift befugt, weitergehende Kosten für Ersatzvornahmen und Umtriebe voll in Rechnung zu stellen.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG BS 562.320)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG BS 562.350)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (SG BS 952.300) -
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)

**Aussenbeziehungen und Standortmarketing
Messen und Märkte
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt**